VERORDNUNG (EWG) Nr. 3310/85 DES RATES

vom 18. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus Gründen der Rationalität und der Klarheit ist Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3686/84 (4), dessen Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 (5) übernommen worden sind, aufzuheben.

Die Höchstwerte für den Gesamtschwefeldioxidgehalt sind für Schaumwein und Qualitätsschaumwein in Artikel 12 bzw. Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 festgelegt.

Aufgund dieser Artikel hat die Kommission einen Bericht über die wissenschaftlichen Kenntnisse und die Entwicklung der Technologie auf dem Gebiet der Verwendung von Schwefeldioxid in der Weinbereitung erstellt und dem Rat vorgelegt.

Aus dem Bericht geht hervor, daß eine Senkung der Höchstwerte für den Gesamtschwefeldioxidgehalt mit den derzeitigen önologischen Erkenntnissen und dem bei der Mehrheit dieser Weine erzielten technischen Fortschritt vereinbar ist. In dem Bestreben, die Verwendung von Nahrungsmittelzusätzen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, erscheint es angezeigt, eine Herabsetzung der Höchstwerte für den Gesamtschwefeldioxidgehalt um 15 mg/l bei allen Schaumweinen vorzusehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3686/84 wurde Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 durch Einführung des Grundsatzes geändert, daß aromatischer Qualitätsschaumwein nur gewonnen werden darf, indem für die Bereitung der Cuvée teilweise gegorener Traubenmost verwendet wird. Um den Absatz der Weine zu gewährleisten, die vor dieser Änderung normalerweise für die Herstellung von aromatischem Qualitätsschaumwein bestimmt waren, ist es angezeigt, vorübergehend zuzulassen, daß für die Herstellung von Qualitätsschaumwein Wein aus Trauben verwendet werden darf, die zu den für diese Herstellung zugelassenen Sorten gehören und vor dem 31. Dezember 1984 geerntet worden sind.

Die Erfahrung mit Wein aus Trauben der Sorte „Picpoul" hat gezeigt, daß diese Sorte in das Verzeichnis der Sorten aufzunehmen ist, aus denen aromatischer Qualitätsschaumwein gewonnen werden darf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird aufgehoben.

2. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Unbeschadet der strengen Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten bei Schaumweinen anwenden können, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt werden, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Schaumweine 235 mg/l nicht überschreiten."

   b) In Absatz 2 wird die Zahl 25 durch die Zahl 40 ersetzt.

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. April 1990 aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1990 beschließt."

   d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die Übergangsmaßnahmen für Schaumwein mit Ursprung in der Gemeinschaft, der vor dem 1. September 1986 hergestellt wurde, und für eingeführten Schaumwein werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen."

3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Unbeschadet der strengeren Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten bei Qualitätsschaumweinen und Qualitätsschaumweinen b. A. anwenden können, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt werden, darf der Gesamtschwefeldióxidgehalt dieser Schaumweine 185 mg/l nicht überschreiten."

   b) In Absatz 2 wird die Zahl 25 durch die Zahl 40 ersetzt.

(1) ABl. Nr. C 182 vom 9. 7. 1984, S. 17.
(2) ABl. Nr. C 12 vom 14. 1. 1985, S. 132.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.
(4) ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 3.
(5) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. April 1990 aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1990 beschließt."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die Übergangsmaßnahmen für Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b. A. mit Ursprung in der Gemeinschaft, die vor dem 1. September 1986 hergestellt wurden, und für eingeführten Qualitätsschaumwein werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen."

4. Artikel 22 wird durch folgenden Text ergänzt:

„Aromatischer Qualitätsschaumwein und aromatischer Qualitätsschaumwein b. A. dürfen gewonnen werden, indem für die Bereitung der Cuvée Wein verwendet wird, der aus Trauben hergestellt wurde, die vor dem 31. Dezember 1984 geerntet worden sind und zu den im Verzeichnis im Anhang aufgeführten Rebsorten gehören."

5. Im Anhang wird nach der Rebsorte „Perle" die Rebsorte „Picpoul" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986 mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 4, die ab 1. September 1984 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH